

Department für Management und Technik

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 22 Wochen. ²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Semesters abzuleisten; vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

| Inhalt | Umfang In Wochen |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw. | 3 bis 8 |
| Spannende Formung mit Werkzeugmaschinen | 2 bis 6 |
| Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen | 2 bis 6 |
| Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung | max. 4 |
| Teilefertigung (Mechanische Werkstätten) | max. 6 |
| Montagewerkstätten, Zusammenbau | max. 6 |
| Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung) | max. 4 |
| Summe | 22 |

³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 10 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 10-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. ²Wird dieser 10-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studiensemesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des vierten Semester.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf entsprechend Anlage 2, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

| Frau / Herr | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| geboren am | in | | |
| wurde vom | bis | | |
| in unserem Hause w | rie folgt beschäftigt: | | |
| Inhalt | | erbrachter Umfang in Wochen | zulässiger Umfang in Wochen |
| Grundausbildung in Schmieden, Schweiß | Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie 3en, Härten, Löten, Umformen usw. | | 3 bis 8 |
| Spanende Formung | mit Werkzeugmaschinen | | 2 bis 6 |
| Gießen einschl. Mod Kunststoffpressen u | dellbau und Formen oder Druckgießen oder nd -spritzen | | 2 bis 6 |
| Werkzeug- und Vorr | ichtungswartung und Instandsetzung | | max. 4 |
| Teilefertigung (Mechanische Werkstätten) | | | max. 6 |
| Montagewerkstätten, Zusammenbau | | | max. 6 |
| Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung) | | | max. 4 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | Sum | me | |
| (Nichtzutreffendes bitte st | treichen) | I | |
| | | | |
| Firma | | _ | |
| Anschrift | | _ | |
| | | | |
| | | <u> </u> | |
| Telefon-Nr. | | _ | |
| Ansprechpartner / Betreuer | | _ | |
| | | | |
| (Datum) | (Unterschrift) | | (Stempel) |

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau bei Vorlage des Facharbeiterbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden (die weiblichen Formen sind implizit enthalten):

Heizungs- und Lüftungsbauer Anlagenmechaniker

niagenmechaniker Industriemechaniker

Aufbereitungsmechaniker Informationselektroniker Kachelofen- und Luft-

Automateneinrichter heizungsbauer
Bauschlosser Kälteanlagenbauer
Baustoffprüfer Karosseriebauer

Behälter- und Apparatebauer Kessel- und Behälterbauer

Berg- und Maschinenmann Kfz-Mechaniker
Bergmechaniker Kfz-Mechatroniker

Bergvermessungstechniker Konstruktionsmechaniker
Beton- und Stahlbetonbauer Kunststoffformgeber
Betriebsschlosser Kunststoffschlosser

Betriebsschlosser

Bohrwerksdreher

Kunststoffschlosser

Kupferschmied

Landmagebigenmer

Bootsbauer Landmaschinenmechaniker
Büchsenmacher Leichtflugzeugbauer
Chirurgiemechaniker Maschinenbauer

Drahtwarenmacher Maschinenbaumechaniker
Drahtwarenzieher Maschinenbautechniker
Dreher Maschinenbautechniker

Dreher Maschinenschlosser
Drucker Mechaniker

Elektroanlagenmonteur Mechaniker für Karosserieinstandhaltungs-

Elektroniker technik

Elektroniker für Automatisierungstechnik

Mechaniker für Land- und Baumaschinen

Elektroniker für Betriebstechnik

Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations-

Elektroniker für Betriebstechnik Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations-Elektroniker für Gebäude- u. Infrastruktursys-

teme Mass and Danaharaharikan

teme Mess- und Regelmechaniker Elektroniker für Geräte und Systeme Metallbauer

Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik

Modellbaumechaniker

Metall flugzeugbauer

nik Metall- und Glockengießer Elektromaschinenbauer Modellbauer

Fahrzeuglackierer Nähmaschinenmechaniker
Feinmechaniker Oberflächenbeschichter
Fertigungsmechaniker Produktionsmechaniker

Fluggerätemechaniker Revolverdreher
Flugtriebwerksmechaniker Rohrinstallateur
Flugzeugmechaniker Rohrleitungsbauer
Former Rohrnetzbauer

Fräser Schiffbauer
Gas- und Wasserinstallateur Schlosser

Gerätemechaniker Schneidwerkzeugmechaniker

Gießereimechaniker Schmied

Glasapparatebauer Stahlbauschlosser

Stahlformenbauer Technischer Produktdesigner

Systemelektroniker

Technischer Zeichner Verfahrensmech. f. Kunstoff- u. Kautschukt.

Textilmechaniker Verpackungsmittelmechaniker

Universalfräser Vermessungstechniker

Universalhobler Werkstoffprüfer
Universalschleifer Werkzeugmacher
Verfahrensmechaniker Werkzeugmechaniker
Verfahrensmechaniker für Beschichtungst.
Zerspanungsmechaniker

Verfahrensmech. f. Hütten- u. Halbzeugind. Zweiradmechaniker

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte gegeben sind. In diesen Fällen entscheidet der Studiendekan.